

Amtliche Bekanntmachungen

DER ALBERT-LUDWIGS-UNIVERSITÄT FREIBURG IM BREISGAU

Jahrgang 46
 Nr. 65
 Seite 364-365
 Datum 06.10.2015

Ankündigung der Online-Wahl der Mitglieder der Fachkollegien der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) 2015 – Fachkollegienwahl 2015 – und Aufforderung zur Eintragung in das Wählerverzeichnis

1. Die Neuwahl der Mitglieder der Fachkollegien der DFG findet vom 26. Oktober 2015, 14 Uhr, bis 23. November 2015, 14 Uhr, statt (Wahlfrist). Die Wahl erfolgt auf vier Jahre.
2. Die Wahl wird als internetbasierte Online-Wahl durchgeführt. Die Stimmabgabe erfolgt innerhalb der Wahlfrist mittels eines Internetzugangs von den EDV-Endgeräten der Wahlberechtigten.
3. Aktiv wahlberechtigt an der Universität Freiburg sind nach § 2 der Wahlordnung (WahlO DFG) sowie nach ergänzenden Informationen der DFG
 - Professoren/innen einschließlich Juniorprofessoren/innen,
 - promovierte Wissenschaftler/innen,

die am ersten Tag der Wahlfrist eine nicht auf diesen Tag beschränkte wissenschaftlich forschende Tätigkeit an der Universität ausüben. Der Umfang der wissenschaftlichen Tätigkeit ist nicht entscheidend.

Auch

- emeritierte und im Ruhestand befindliche Professoren/innen,
- Privatdozenten/innen,
- außerplanmäßige Professoren/innen,
- Honorarprofessoren/innen,
- Gastprofessoren/innen,
- Lehrbeauftragte,
- Assistenten/innen,
- Stipendiaten/innen und
- Personen, die sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befinden

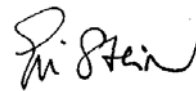
sind wahlberechtigt, sofern sie eine nicht auf den ersten Tag der Wahlfrist beschränkte wissenschaftlich forschende Tätigkeit an unserer Universität ausüben (siehe oben) und die Voraussetzungen zur Qualifikation nach § 2 Nr. 2 a) oder b) WahlO DFG erfüllen. Dies gilt auch für Ärztinnen und Ärzte unseres Universitätsklinikums. Ärztinnen und Ärzte des Universitätsklinikums, die allein in der Krankenversorgung tätig sind und keine wissenschaftlich forschende Tätigkeit ausüben, sind hingegen *nicht* wahlberechtigt.

Die mündliche Doktorprüfung (oder ein anerkannter vergleichbarer Abschluss) muss vor dem ersten Tag der Wahlfrist erfolgreich abgelegt worden sein (Ausschlussfrist!).

4. Wahlberechtigte, die mehreren Mitgliedseinrichtungen bzw. Wahlstellen angehören, dürfen nur einmal wählen. Kann eine Person ihre aktive Wahlberechtigung über eine Mitgliedshochschule, z. B. unsere Universität, herleiten, an der sie hauptamtlich oder überwiegend wissenschaftlich forschende Tätigkeiten ausübt, ist sie nur dort wahlberechtigt. Personen, denen die DFG ad personam das aktive Wahlrecht zuerkannt hat (Einzelwählende), sind über die direkt bei der DFG eingerichtete Wahlstelle wahlberechtigt.
5. Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts ist die Aufnahme in das Wählerverzeichnis. Das Wählerverzeichnis für die Universität Freiburg wird vom Wahlamt unserer Universität erstellt. Das Wählerverzeichnis liegt im Wahlamt (Rektorat, Fahnenbergplatz, 5. OG, Zimmer 05 024, Frau Stein) aus, wo ab sofort und auch noch während der Wahlfrist Anträge auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis gestellt werden können.
6. Mitte Oktober werden den ermittelten Wahlberechtigten durch das Universitätswahlamt die Wahlunterlagen der DFG zugesandt; diese enthalten alle Informationen, die zur Ausübung des Wahlrechts erforderlich sind.
7. Weitere Informationen, auch über die wählbaren Kandidatinnen und Kandidaten, finden Sie auf dem Wahlportal der DFG: www.dfg.de/fk-wahl2015



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor



Evi Stein
Wahlleiterin,
Wahlstelle Universität Freiburg